

STAND 21.10.20	Beherbergungsverbot	Besondere Maskenpflicht	Personenanzahl privater Zusammenkünfte	Alkoholausschankverbot	Sperrstunde	7 Tage Inzidenzzahl, Risikogebiet
Schleswig-Holstein	„touristisches Beherbergungsverbot“, Testpflicht, keine Quarantäne	Innenstadt Neumünster	Bis zu 10 oder zwei versch. Haushalte ohne Personenanzahlbegrenzung	Prostitutionsstätten, Märkte mit Publikumsverkehr mäßiger Ausschank in Gaststätten	Gemeinden, Ämter und Städte können selbst über Sperrzeiten entscheiden. Neumünster: 23-6Uhr	35/100.000 EW = 0,035%
Hamburg	Testpflicht	Öffentlichen Plätze (14 Standorte)	Drinne: bis zu 25 Personen Draußen: bis zu 15 Personen	23.00 Uhr bis 5.00 Uhr	23.00 Uhr bis 5.00 Uhr	50/100.000 EW = 0.05%
Niedersachsen	Nein	Hannover: in allen Unternehmen, Fußgängerzone Delmenhorst 10-18Uhr	Drinne: max. 25 Personen Draußen: max. 50 Personen	Während Sportveranstaltungen, Prostitutionsstätten,	Oldenburger Münsterland, Vechta Cloppenburg, Grafschaft Bentheim: 23-6 Uhr	50/100.000 EW = 0.05%
Bremen	Nein	Bahnhofplatz und Wochenmärkte	Wenn Alkohol getrunken wird: max. 10 Pers. Ansonsten bis zu 25 Pers.	23-6Uhr	23-6Uhr	50/100.000 EW = 0.05%
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Nein	Max. 50-75 Pers.	Im Kommen	LK Mecklenburgische Seenplatte 0-6Uhr	Ab 10/100.000 EW = 0,01 % - sind weiter Verordnungen möglich

STAND 21.10.20	Beherbergungsverbot	Besondere Maskenpflicht	Personenanzahl privater Zusammenkünfte	Alkoholausschankverbot	Sperrstunde	7 tages Inzidenzzahl, Risikogebiet
Brandenburg	Vorläufig gestoppt	Ggf. auch im Freien, Inzidenzzahl 50	Draußen: 15 Pers. Bei Inzidenzzahl 50 max. 10 Personen	Ab 23 Uhr	Ab 23 Uhr	35/100.000 EW = 0,035%
Berlin	Nein.	Öffentliche Plätze (10 Standorte)	Unbeschränkt Bei Inzidenzwert 50 max. 25 Pers.	23-6 Uhr	23-6 Uhr ausser in 11 Gaststätten	50/100.000 EW = 0.05%
Sachsen	Nein.	Öffentliche Plätze, wenn der Inzidenzwert steigt	Inzidenzwert 35 max. 25 Pers. Inzidenzwert 50 max. 10 Pers.	Inzidenzwert 35 ab 23 Uhr, Inzidenzwert 50 ab 22 Uhr	Inzidenzwert 35 ab 23 Uhr, Inzidenzwert 50 ab 22 Uhr	
Sachsen-Anhalt	Testpflicht	Nein.	Bis zu 50 Pers.	Nein.	Nein.	
Thüringen	Nein.	Nein.	Draußen bis zu 50 Pers. Draußen bis zu 100 Pers.	Nein. (im Kommen)	Nein. (im Kommen)	
Hessen	Testpflicht	Ab Inzidenzwert 50 öffentliche Plätze	Ab Inzidenzwert 35 max 25 Pers. Oder 2 Haushalte Ab Inzidenzwert 50 max. 10 Pers. Oder 2 Haushalte Ab Inzidenzwert 75 max 5 Pers. Draußen oder zwei Haushalte	Ab Inzidenzwert 50 23-6 Uhr	Ab Inzidenzwert 50 23-6 Uhr	
Nordrhein-Westfalen	Nein.	Wiedereinführung ab der 5. Klasse. Öffentl. Plätze in Köln (über 30 Bereiche),	Max 10 Pers.	23-6 Uhr	23-6 Uhr	50/100.000 EW = 0.05%

		Düsseldorf (13 Bereiche) Märkte				
Rheinland-Pfalz	Nein.	Stuttgart (Innenstadt) Gefahrenstufe 35: wo Menschen Menschen länger und dichter zusammenkommen	Stuttgart(max. 10 Pers.) Mainz (max. 5 Pers. Oder 2 Haushalte) Gefahrenstufe 35: Drinnen max. 15 Pers. Draußen max.25 Pers. Alarmstufe 50: max. 10 Pers. Oder zwei Haushalte	Mainz: 0-6 Uhr Gefahrenstufe 50: 23-6Uhr	Gefahrenstufe 50: 23-6Uhr	
Saarland	Nein.	Öffentliche Veranstaltungen, Sportbetrieb	Max. 10 Personen	23-6 Uhr	23- 6 Uhr	50/100.000 EW = 0.05%
Baden - Württemberg	Nein.	Fußgängerbereiche und Marktplätze	Max. 10 Pers. Oder max. 2 Haushalte	Ab Inzidenzwert 50 können Städte und Landkreise entscheiden	Ab Inzidenzwert 50 können Städte und Landkreise entscheiden	(Land hat dritte Pandemiestufe erreicht)
Bayern	Bis 23.10.20	Ab Inzidenzwert 35: Öffentliche Plätze, am Arbeitsplatz	Drinnen: max. 100 Pers. Draußen: max. 200 Pers. Ab Inzidenzwert 35 max. 50 Pers. Ab Inzidenzwet 50 max. 25 Pers.	Ab Inzidenzwert 35: ab 23 Uhr Ab Inzidenzwert 50: ab 22 Uhr Ab Inzidenzwert 100: ab 21 Uhr	Ab Inzidenzwert 35: ab 23 Uhr Ab Inzidenzwert 50: ab 22 Uhr Ab Inzidenzwert 100: ab 21 Uhr	

Erste Stufe

Die erste Stufe setzt ein, wenn es in einem Landkreis mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche gibt.

Maßnahmen:

- Private Feiern werden auf maximal 25 Personen im öffentlichen Raum und auf maximal 15 Personen in privatem Raum begrenzt.
- Es gilt eine Maskenpflicht an allen Orten, an denen sich Menschen auf engem Raum über längere Zeit aufhalten.
- Für die Gastronomie wird eine Sperrstunde empfohlen.
- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen werden weiter begrenzt.

Zweite Stufe

Die zweite Stufe greift, wenn es in einem Landkreis mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche gibt.

Maßnahmen:

- Es dürfen maximal zehn Personen im öffentlichen Raum zusammenkommen.
- Die Maskenpflicht wird erweitert.
- Es wird eine Sperrstunde in der Gastronomie ab 23 Uhr eingeführt und es gibt keinen Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken.
- Private Feiern werden auf maximal zehn Personen im öffentlichen Raum begrenzt, im privatem Raum auf maximal zehn Personen aus höchstens zwei Haushalten.
- Veranstaltungen werden auf 100 Personen begrenzt. Mit entsprechendem Hygienekonzept können die örtlichen Gesundheitsämter Ausnahmen genehmigen.

Dritte Stufe

Sollten die Maßnahmen der zweiten Stufe den Anstieg der Infektionszahlen nicht innerhalb von zehn Tagen zum Stillstand bringen, müssen die Landkreise weitere Einschränkungen in der dritten Stufe anordnen.

Maßnahmen:

- Zusammenkünfte von maximal fünf Personen oder zwei Haushalten im öffentlichen Raum.